

Liebe Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,

herzlich willkommen zur Lektüre unseres nunmehr 22. MAV-Rundbriefes. Viel Spaß beim Lesen.

Teilzeit- und Befristungsgesetz



Es gibt immer wieder Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die sich mit dem Gedanken tragen, ihre Arbeitszeit zu reduzieren oder zu erhöhen. Wir haben uns daher im Januar einmal genauer mit den diesbezüglichen rechtlichen Grundlagen befasst. Diese sind zu finden in den § 8 und 9 des **Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG)**. Auf der Rückseite dieses MAV-Rundbriefes findet ihr in Auszügen die entsprechenden Paragraphen.

Entgelte ab April 2017



Im April tritt die erste Stufe der Tarifrunde 2017 / 2018 in Kraft. Die Entgelte aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen steigen um 2,10 %. Zur zweiten Stufe im April 2018 steigen die Entgelte dann um 2,85 %

Fragen und Antworten



Kann der Arbeitgeber einseitig Dienstverschiebungen anordnen ?

Nein. Auch eine Verschiebung eines Z-Dienstes oder dessen Umwandlung in einen Früh- oder Spätdienst ist nur mit Zustimmung des Mitarbeiters möglich. Ein einmal vorgelegter Dienstplan ist einseitig nicht mehr änderbar.

ABER: Es gibt arbeitsvertragliche Nebenpflichten des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber. Demnach hat der Arbeitnehmer nach § 241 Abs. 2 BGB Rechte und Interessen des Arbeitgebers bei der Erfüllung der Arbeitsleistung zu

berücksichtigen. Für einen von Schichtarbeit geprägten Betrieb kann dies durchaus bedeuten, dass man sich nicht dauerhaft und ohne Not kleineren Dienstverschiebungen verweigern kann.

Übrigens kann auch der Arbeitnehmer nicht einseitig seinen Dienstplan ändern. Es bedarf dazu ebenso der Zustimmung des Arbeitgebers. Insofern ist es schlussendlich ohnehin ein gegenseitiges Geben und Nehmen für eine alle Seiten befriedigende Dienstplangestaltung.

BEM

In den Monaten April, Mai und Juni wird weiterhin [REDACTED] die MAV im BEM vertreten.

BEM

Neuwahl des MAV-Vorsitzes

Wegen des Ausscheidens von [REDACTED] aus dem Betrieb und damit auch aus der MAV am 31. März 2017, war es erforderlich, den MAV-Vorsitz neu zu besetzen. Wir haben daher auf unserer MAV-Sitzung im März [REDACTED] zur neuen MAV-Vorsitzenden gewählt. Nach geltender Rechtslage muss der oder die Vorsitzende der MAV Mitglied einer Kirche sein.

MAV-Rundbrief per Email



Wer den MAV-Rundbrief an seine persönlich Emailadresse zugestellt bekommen möchte: Einfach kurze Nachricht an maav@zoar-berlin.de.

Wahlen zur MAV und zum BEM



Anfang 2018 finden die nächsten Wahlen zur MAV und zum BEM statt. Es darf also nach und nach auf Kandidatensuche gegangen werden.

§ 8 Verringerung der Arbeitszeit

- (1) Ein Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis **länger als sechs Monate bestanden hat**, kann verlangen, dass seine vertraglich vereinbarte Arbeitszeit verringert wird.
- (2) Der Arbeitnehmer muss die Verringerung seiner Arbeitszeit und den Umfang der Verringerung **spätestens drei Monate vor deren Beginn** geltend machen. Er soll dabei die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit angeben.
- (3) Der Arbeitgeber hat mit dem Arbeitnehmer die gewünschte Verringerung der Arbeitszeit mit dem Ziel zu erörtern, zu einer Vereinbarung zu gelangen. Er hat mit dem Arbeitnehmer Einvernehmen über die von ihm festzulegende Verteilung der Arbeitszeit zu erzielen.
- (4) **Der Arbeitgeber hat der Verringerung der Arbeitszeit zuzustimmen** und ihre Verteilung entsprechend den Wünschen des Arbeitnehmers festzulegen, **soweit betriebliche Gründe nicht entgegenstehen**. Ein betrieblicher Grund liegt insbesondere vor, wenn die Verringerung der Arbeitszeit die Organisation, den Arbeitsablauf oder die Sicherheit im Betrieb wesentlich beeinträchtigt oder unverhältnismäßige Kosten verursacht. [...]
- (5) Die Entscheidung über die Verringerung der Arbeitszeit und ihre Verteilung hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer spätestens einen Monat vor dem gewünschten Beginn der Verringerung **schriftlich mitzuteilen**. [...]
- (6) Der Arbeitnehmer kann **eine erneute Verringerung der Arbeitszeit frühestens nach Ablauf von zwei Jahren** verlangen, nachdem der Arbeitgeber einer Verringerung zugestimmt oder sie berechtigt abgelehnt hat.
- (7) [...]

§ 9 Verlängerung der Arbeitszeit

Der Arbeitgeber hat einen teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer, der ihm den Wunsch nach einer Verlängerung seiner vertraglich vereinbarten Arbeitszeit angezeigt hat, **bei der Besetzung eines entsprechenden freien Arbeitsplatzes bei gleicher Eignung bevorzugt zu berücksichtigen**, es sei denn, dass dringende betriebliche Gründe oder Arbeitszeitwünsche anderer teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer entgegenstehen.



Wir wünschen allen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und ebenso der Dienststellenleitung Frohe Ostern.

Es grüßt Euch die MAV

